

Zu Geschichte und Inhalt einer rheinischen Handschrift in der Vatikanischen Bibliothek

Von RAYMUND KOTTJE

Als „Codex Ottobonianus Latinus 3295“ besitzt die Vatikanische Bibliothek eine Handschrift, die, von der Forschung teilweise benutzt, teilweise übersehen, durch ihre Überlieferungsgeschichte wie ihren Inhalt bemerkenswert ist. Die Angaben über sie in Bd. II der handschriftlichen „Inventarii Codicum Manuscriptorum Latinorum Bibliothecae Vaticanae Ottobonianae“ in der Vaticana (18. Jahrhundert) sind äußerst dürftig, eine weitere Katalogisierung oder genaue Beschreibung ist bisher nicht erfolgt¹.

Äußerlich hat die Handschrift nichts, was besondere Aufmerksamkeit weckt: kein kostbarer alter Einband, keine Illustrationen oder Miniaturen, vielmehr lediglich im ersten Teil und über weite Strecken auch im zweiten Teil durch rote Majuskeln hervorgehobene Buch- oder Kapitelüberschriften, die gelegentlich noch durch einen grünen Untergrund betont sind. Die Schrift ist im allgemeinen sehr sorgfältig, Zeugnis einer Pflege der Schreibkunst.

Im „Inventarium“ ist die Handschrift „saec. XIV vel etiam XV“ datiert; Werminghoff² und Dümmler³ nennen das 10. Jahrhundert. Tatsächlich weist der paläographische Befund die Handschrift eindeutig ins 9. Jahrhundert. Der erste Teil (fol. 1^r—15^v) ist in einer kontinentalen Minuskel geschrieben, die für Mainz im 1.—2. Viertel dieses Jahrhunderts charakteristisch ist⁴. Der zweite Teil (fol. 14^r—84^r) stammt von mehreren Händen, die etwa dem 3. Viertel des 9. Jahrhunderts und

¹ Auch in den zahlreichen Untersuchungen über Vatikanische Hss. und ihre Geschichte von G. Mercati, der auch vielen Ottoboniani seine Aufmerksamkeit schenkte, wird diese Hs. nirgends erwähnt, vgl. bes. den Index zu seinen *Opere minori*, Vol. V = *Studi e Testi* 80 (Città del Vaticano 1941) 179.

² A. Werminghoff, *Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843—918*: NA 26 (1901) 667.

³ E. Dümmler: *MG Epp.* V 462 und *MG Poet.* II 243.

⁴ Vgl. W. M. Lindsay - P. Lehmann, *The (early) Mayence Scriptorium: Palaeographia Latina IV* = *St. Andrews University Publications XX* (Oxford 1925) 15—39; die Schrift stimmt überein mit Taf. I bei Lindsay, der Wiedergabe von *Vat. Pal. Lat.* 578, saec. IX (aus Mainz), fol. 20^r.

einem Scriptorium um Mainz (Rhein-Main-Gebiet) angehören dürften⁵. Wie die Analyse der Handschrift noch zeigen wird, schließt sich der zweite Teil inhaltlich genau an den ersten an. Während jedoch im ersten Teil der volle Text der Dionysio-Hadriana (bis einschl. Nicaenum) geboten wird, enthält der zweite Teil nur eine Art Kapitelverzeichnis der weiteren Abschnitte dieser Sammlung; da dessen Ende fehlt, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auch der anschließende volle Text verlorenging. Man wird diese fast nahtlose Aufeinanderfolge der beiden Teile wohl kaum damit erklären können, daß hier zwei ursprünglich selbständige Codices bei der Vereinigung aufeinander abgestimmt worden seien. Dem steht entgegen, daß fol. 7^v zwischen den „*Canones apostolorum*“ und dem Anfang des Nicaenums kein Zwischenraum gelassen ist, nach dem letzten Kanon des Nicaenums fol. 13^v die restliche halbe Seite aber nicht beschrieben wurde. Man wird daher annehmen müssen, daß Teil I zunächst unvollendet blieb und erst von den Schreibern des Teils II einige Zeit später — in etwas veränderter Form vielleicht — fortgesetzt wurde. Ob das wirklich in einem Scriptorium außerhalb von Mainz geschah, wie man aus der Schrift schließen möchte, oder doch in Mainz selbst, bedarf noch einer weiteren Untersuchung.

An wenigstens zwei Stellen läßt sich erkennen, daß der zweite Teil der Handschrift lagenweise auf verschiedene Schreiber aufgeteilt war; denn fol. 34^v und 42^v fällt der Wechsel der Hand mit dem Lagenwechsel zusammen, und auf der letzten Seite der Lage ist ein größerer freier Raum gelassen, der weder vom Text her begründet noch in anderen Handschriften des Textes zu finden ist.

In Mainz oder seiner Umgebung ist die Handschrift nicht lange geblieben. Auf fol. 1^r steht in einer um 900 geschriebenen Majuskel-Schrift (*Capitalis rustica*) der bisher unbeachtete Eintrag „*Liber Herimanni*“⁶. Daß es sich bei diesem Hermann um einen Kölner Erzbischof Hermann handelt, legt die Parallele zu manchen Besitzvermerken in Handschriften der Kölner Dombibliothek des 9. Jahrhunderts nahe, z. B. „*Liber Guntarii*“ in Cod. 39 oder „*Liber Uiliberti archiepiscopi*“ in Cod. 29⁷. So gut wie gesichert wird diese Annahme durch den ebenfalls noch nirgends erwähnten Eintrag „*Sci Pant. Colonie*“ (= *Sancti Pantaleonis Colonie*) von einer Hand der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, der sich gleich neben „*Liber Herimanni*“ findet. Die Handschrift hat also

⁵ Von ein und derselben Hand sind eindeutig fol. 14^r—21^v (= 1 Lage) und fol. 76^r—84^r (= 1 Einzelblatt + 1 Lage) geschrieben. — Mit vorstehender Datierung und Provenienzbestimmung der Hs. übernehme ich mündliche Angaben von Prof. B. Bischoff, München, dem ich dafür auch an dieser Stelle herzlich danke.

⁶ Vgl. zu diesem und den folgenden Hinweisen auf fol. 1^r Tafel 3.

⁷ Vgl. Ph. Jaffé - Guill. Wattenbach, *Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis codices manuscripti* (Berlin 1874) 13 und 9; L. W. Jones, *The Script of Cologne from Hildebald to Hermann* = *The Med. Acad. of America Publ.* no. 10 (Cambridge, Mass. 1932) 5 f.

spätestens seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Kloster St. Pantaleon in Köln gehört. Die Besitzangabe „Liber Herimanni“ darf infolgedessen ohne Bedenken auf Erzbischof Hermann I. von Köln (889/890—924) bezogen werden, der allein von den Kölner Erzbischöfen mit dem Namen Hermann in Betracht kommt⁸. Sie besagt, daß Hermann den Codex der Kölner Dombibliothek schenkte, wie die Parallele zu den genannten Codd. 29 und 39 zeigt, die eindeutig zur Dombibliothek gehörten⁹. Dieser Erklärung des Eintrags widerspricht nicht, daß im Cod. 1 der Dombibliothek, der ebenfalls von Erzbischof Hermann geschenkt worden ist, diese Schenkung mit den Worten festgehalten wurde: „Liber sancti Petri a pio patre Herimanno datus“, zumal diese Notiz von einer jüngeren Hand (saec. X) stammt¹⁰.

Wie die Handschrift aus der Kölner Dombibliothek in den Besitz von St. Pantaleon gelangt ist, ob durch Schenkung oder Kauf oder auf illegale Weise, läßt sich nicht feststellen. Bemerkenswert ist aber der Zeitpunkt, sofern man diesen Besitzwechsel entsprechend dem Besitz eintrag von St. Pantaleon in der Mitte oder der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts ansetzt. Er wäre dann in der letzten Zeit des Abtes Wolbero (1147 — 9. 4. 1165) vor sich gegangen, von dem wir wissen, daß er einen Hohelied-Kommentar verfaßt¹¹ und die *Summa sententiarum* benutzt hat¹², daß auf ihn die *Visio Wolberonis* als Anhang der *Vita Brunonis altera* zurückgeht¹³ und daß er das Urkundenwesen der Abtei sehr wahrscheinlich maßgeblich geprägt hat¹⁴, vielleicht sogar für die Verfälschung der Gründungsurkunden verantwortlich ist¹⁵. Auch scheint das Kloster zu seiner Zeit „eine reichhaltige Bibliothek und regen Sammeleifer besessen zu haben“¹⁶. In dieses Bild vom damaligen geisti-

⁸ Vgl. F. W. Oediger, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln I* (Bonn 1954—1961) 92 ff.; EB. Hermann II. regierte erst 1036—1056: ebd. 225 ff.

⁹ Vgl. E. Lesne, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France V* = *Memoires et Travaux des Facultés Catholiques de Lille* 46 (Lille 1938), der 695 Anm. 5 annimmt, daß diese beiden Hss. (29 und 39) von Gunthar bzw. Willibert der Dombibliothek geschenkt wurden; Jones a. a. O. 60 und 68 hält zwar Köln für die Schriftheimat dieser Hss., doch ohne völlig zu überzeugen; er spricht selbst von Verwandtschaft mit der Schrift von Tours bzw. von deren Einfluß.

¹⁰ Vgl. Jaffé - Wattenbach a. a. O. 1.

¹¹ Ed. Migne PL 195, 1005—1278; vgl. E. Weise, *Urkundenwesen und Geschichtsschreibung des Klosters St. Pantaleon zu Köln im 12. Jahrhundert: JbKölnGV* 11 (1929) 78 f. und H. Riedlinger, *Die Makellosigkeit der Kirche in den lateinischen Hoheliedkommentaren des Mittelalters* = *Beitr. z. Gesch. d. Phil. u. Theol. d. MA* 38, 3 (Münster 1958) 195 (wo als Todesjahr irrtümlich 1167 angegeben ist).

¹² A. M. Landgraf, *Dogmengeschichte der Frühscholastik IV* (Regensburg 1955) 288 Anm. 36 und 291 Anm. 5.

¹³ Ed. MG SS. IV 278 f.; vgl. Weise 76.

¹⁴ Vgl. Weise 22 ff., auch 12 und 87.

¹⁵ Ebd. 77.

¹⁶ Ebd. 86.

gen Bemühen in St. Pantaleon würde sich gewiß der Erwerb einer Domhandschrift bestens fügen.

Über das weitere Schicksal dieser Handschrift läßt sich vorläufig nichts Genaues sagen. Wir können z. B. nicht mehr erkennen, ob sie schon vor dem großen Handschriften-Verkauf rheinischer Klöster in Frankfurt 1704, an dem auch St. Pantaleon beteiligt war¹⁷, den Besitzer gewechselt hatte; es findet sich kein Hinweis darauf, wann oder wie sie in den Besitz der Familie Ottoboni gelangt ist, so daß sie heute zum Bestand der Ottoboniani Latini in der Vaticana gehört. Nächst den mittelalterlichen Besitzvermerken ist der älteste Bibliothekseintrag die Signatur 3295 auf fol. 1^r, die der Handschrift Mitte des 18. Jahrhunderts in der Vatikanischen Bibliothek gegeben wurde, als die Bibliothek der Ottoboni von Papst Benedikt XIV. (1740—1758) erworben worden war¹⁸.

Diese wechselvolle Geschichte der Handschrift könnte wenigstens teilweise von ihrem Inhalt veranlaßt worden sein. Er ist reichhaltiger, als das „Inventarium“ des 18. Jahrhunderts vermuten läßt, das nur eine „Collectio canonum“, Halitgars Paenitentiale I. I—IV und des Hrabanus Maurus Werk „De consanguineorum nuptiis et magorum praestigiis falsisque divinationibus“ nennt. Tatsächlich enthält sie:

1. fol. 1^r—21^v Collectio Dionysio-Hadriana¹⁹, und zwar fol. 1^r—15^v (= Teil I der Hs.) Canones apostolorum, cc. 1—50 („I. De ordinatione episcopi ... provenire“: Migne PL 67, 141 B bis 148 B) sowie Symbolum und Canones 1—20 des Konzils von Nicaea („Incipiunt constitutio et fides Nicaeni concilii subditis capitulis suis ... vota persolvere“: Migne PL 67, 147 B—152 B [ohne Symbolum]), alle Texte im vollen Wortlaut,
- fol. 14^r—21^v (= Anfang von Teil II der Hs. = 1 Lage) „Canones diversorum conciliorum“ („Istae regulae priores ... LXXXV. Si quis episcopus ... pertinere“), unter welchem Titel die übrigen Konzilsanones der Hadriana erscheinen, aber nicht im vollen Wortlaut, sondern in einer einem Kapitelverzeichnis sehr ähnlichen Kurzform; die Canones des Carthaginense von 419 sind in der bei der Hadriana üblichen Weise aufgeteilt in 33 „Canones Carthaginenses“ und die „Canones diversorum conciliorum Africanae provinciae Numidiae“²⁰, wo sie in c. 85 nach „pertinere“ (vgl. Conc. Carthag.

¹⁷ Vgl. Kl. Löffler, Deutsche Klosterbibliotheken: Bücherei der Kultur und Geschichte 27 (Bonn - Leipzig 1922) 64.

¹⁸ Vgl. zur Geschichte der Ottoboniani außer den Anm. 1 erwähnten „Opere minori“ von G. Mercati dessen „Codici Latini Pico Grimani Pio“ = Studi e Testi 75 (Città del Vaticano 1938). — Manche Auskünfte über die Geschichte des Fonds Ottob. Lat. und vor allem Hilfe bei der — bisher erfolglosen — Suche nach dem Weg der Hs. von Köln in die Vaticana verdanke ich Frau J. Bignami-Odier, Rom.

¹⁹ Diese Hs. nicht aufgeführt bei Fr. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts I (Gratz 1870) 441—444.

²⁰ Vgl. ebd. 447 und P. Fournier - G. Le Bras, Histoire des Collections canoniques en Occident I (Paris 1931) 96 Anm. 1.

- c. 120 bei Migne PL 67, 220 B) mit dem Seiten- und Lagenende abbrechen;
2. fol. 22^r—46^v Halitgar, Paenitentiale l. I—V (!)²¹, fol. 22^r—22^v Briefwechsel Ebo-Halitgar („In nomine domini. Reverentissimo ... difficultas. Vale.“: Migne PL 105, 651 D—654 B; MG Epp. V 616 f.), fol. 22^v—25^v Praefatio („Quamvis originalia ... devaverint ipsorum“: Migne PL 105, 653 C—658 B), fol. 25^r—46^v l. I—V ([nach der Capitulatio] „A paradisi gaudiis ... sollicitudinum tempestate“: Migne PL 105, 657 C—694 B);
 3. fol. 47^r—58^r Hrabanus Maurus, Paenitentium liber (ad Otgarium), cc. 1—40 („Domino in domino dominorum dilectissimo Otgario archiepiscopo ... gloriam pariat sempiternam“: Migne PL 112, 1397 D bis 1424 D; Widmungsbrief u. cc. 1, 11, 15, 20: MG Epp. V 462—465);
 4. fol. 58^v (9 Zeilen am Seitenende) „Capitula ex canonum“ („Caveat sacerdos ne cum communibus indumentis ... possunt offerri“: vgl. Vat. Pal. Lat. 294 s. XI in. [aus Lorsch], fol. 94^v);
 5. fol. 59^r—68^v Hrabanus Maurus, De consanguineorum nuptiis et de magorum prestigiis falsisque divinationibus (ad Bonosum) („Magorum virorum ... beatitudinem possidere sempiternam. Amen“: Migne PL 110, 1087 B—1110 A; MG Epp. V 455—462)²²; im Anschluß an diese Schrift die Schreibernotiz: „Hucusque scripsimus secundum quod Hrabanus excerpit de canonum auctoritate“;
 6. fol. 69^r—75^v Theodulf, Capitulare ad presbyteros, cc. 1—46 („Obsecro vos, fratres dilectissimi ... claustris monasterii contineri“: Migne PL 105, 191 B—223 A)²³;
 7. fol. 75^v Hrabanus Gedicht über seinen Lebensweg („Lector honeste meam si vis cognoscere vitam ...“: MG Poet. II 243 f.);
 8. fol. 76^r—^v (Einzelblatt) Konzilsanones (Conc. Gregorii II. a. 721 [„I. Si quis presbiteram ... XVII. Si quis ex clericis ... anathema sit“: Migne PL 67, 343 C—344 A]; Can. Martini Brag.; Conc. Arelat., Neocaes., Chalced., Regiens., Carthag., Agath., Tolet., Brag., Urbico; Epist. Vigilii, Isidori ad Damasum, Innocentii, Leonis);
 9. fol. 77^r—84^r Canticum Canticorum („Hunc cecinit Salamon [!] mira dulcedine librum“) mit Kommentar („Tangat me dulcedine ... me consolari memento“: Migne PL 83, 1119 A—1132 C [Ps.-Isidor])²⁴;

²¹ Die Hs. nicht verzeichnet bei Maassen a. a. O. 863 und H. J. Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche II (Düsseldorf 1898) 256 ff.

²² Als Grundlage für die Edition dieses Textes in den MG dienten E. Dümmler die alten Drucke, unter denen er die „editio princeps, Coloniae, typis Joannis Prael a. 1532“ nennt (nicht bei G. W. Panzer, Annales typographici VI [Nürnberg 1798] 421 f.), während er eine hsl. Überlieferung nicht kannte, vielmehr bemerkt: „Cod. latet“.

²³ Weitere Drucke sind angegeben bei Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 2 (Weimar 1953) 196 Anm. 87.

²⁴ Fr. Stegmüller, Repertorium biblicum medii aevi III (Madrid 1951)

10. fol. 84^v (saec. X): Hymnenanfänge („A solis ortu cardine“; „Inluminans altissimus“; „Veni creator spiritus“).

Die Handschrift enthält also mit Ausnahme des Hrabanus-Gedichtes, des Hohelied-Kommentars und der unbedeutenden Nachträge aus dem 10. Jahrhundert nur Rechtstexte. Unter ihnen sind heute besonders wertvolle Überlieferungszeugen die beiden Hrabanus-Werke (Nr. 3 und 5). Während trotz ausgedehnter Nachforschungen in Handschriftenbibliotheken und -katalogen der „Paenitentium liber“ nur in 3 Handschriften festgestellt werden konnte²⁵, scheint die Schrift „De consanguineorum nuptiis et de magorum praestigiis falsisque divinationibus“ allein in der jetzt Vatikanischen Handschrift erhalten zu sein. Dieses kleine Werk, ein Antwortschreiben, war von Hrabanus selbst dem „Paenitentium liber“ angefügt worden, als er ihn Erzbischof Otgar von Mainz (826—847) übersandte²⁶. Im Ottob. und nur in ihm ist diese Zusammengehörigkeit und Aufeinanderfolge gewahrt, wie sie im nach Mainz gelangten Original des Bußbuches gegeben war. Da nun hier in oder um Mainz höchstens etwa 3 Jahrzehnte später die uns im Ottob. vorliegende Abschrift (des Originals?)²⁷ hergestellt worden ist, darf sie gewiß heute ein besonderes Interesse beanspruchen.

Was aber könnte Erzbischof Hermann von Köln veranlaßt haben, diese Handschrift für seine Bibliothek zu erwerben — vorausgesetzt freilich, daß sie ihm nicht geschenkt worden ist? Nach Ausweis des Katalogs der Kölner Dombibliothek besaß man dort 833 an Rechtsbüchern 4 „Canones cum decretalibus plenarios“, 2 Bände der „Concordia canonum“, 3 „Collectarios diversorum canonum“, 2 „Anglorum manuscriptos“, 1 „vetus thomus“ „De concilio Aurelianense, Bracarense, Agatense, & paonense“ — wozu am Rand bemerkt ist „utilis“ — und 2 Bußbücher²⁸. Die Identifizierung dieser Bücher mit noch erhaltenen

490 Nr. 5266 nennt als einzige Hs.: Fulda, Landesbibl. Aa 4^o 2 fol. 72—76; auch Riedlinger (a. a. O. 67 Anm. 17) scheint allein die Fuldaer Hs. zu kennen. Eine weitere Hs.: Vat. Reg. lat. 69, saec. IX ex; fol. 94^r—110^v.

²⁵ Außer der Ottob.-Hs.: Wolfenbüttel, Helmst. 656, saec. IX med., fol. 134^r—168^r (aus Mainz?: Prof. Bischoff) und Düsseldorf, Landesbibl. B 113, saec. IX², fol. 44^r—76^r (niederrhein.?: Prof. Bischoff).

²⁶ Vgl. den Widmungsbrief: „... huic quoque libello subiunxi alterum, quem nuper de consanguineorum nuptiis et de magorum praestigiis falsisque divinationibus confeceram, ut haberetis eos simul quos ordo rationis concordans fecit“ (Migne PL 112, 1398 f.; MG Epp. V 463). — Die „Capitula“, die in der Düsseldorfer Hs. auf das Bußbuch Hrabans folgen, sind dagegen keineswegs „Auszüge aus dem erwähnten Libellus“, d. h. der Schrift „De consanguineorum nuptiis“, wie Schmitz a. a. O. I (Mainz 1883) 735 glaubte.

²⁷ Diese Beurteilung des Ottob. wird noch dadurch gestützt, daß auf das Capitulare Theodulfs das „autobiographische“ Gedicht des Hrabanus folgt (fol. 75^v).

²⁸ Vgl. A. Decker, Die Hildebold'sche Manuskriptensammlung des Kölner Doms = Festschrift der 43. Versammlung deutscher Philologen und

Kölner Handschriften, wie sie Decker versucht hat, wird nicht in allen Punkten richtig sein²⁹. Gewiß aber dürfte sein, daß mit den Angaben des Kataloges u. a. die heute noch der Dombibliothek gehörigen beiden Exemplare der Dionysio-Hadriana (Codd. 115 u. 116), evtl. auch Cod. 117 mit der Dionysio-Hadriana und Halitgars Bußbuch, 1 Collectio Dacheriana (Cod. 122), die Collectio Andegavensis (Cod. 91), die Collectio canonum Hibernensis (Cod. 210) und die beiden alten Kanonensammlungen in den Codd. 212 und 213 gemeint waren³⁰. Die Kölner Erzbischöfe besaßen also bereits vor der Mitte des 9. Jahrhunderts in ihrer Bibliothek fast alle großen, damals verbreiteten Sammlungen, die das für Rechtsprechung und Verwaltung der Diözese maßgebende kirchliche Recht enthielten. Wenn nicht schon 833, so gehörte doch auf jeden Fall z. Z. Erzbischof Hermanns zur Bibliothek auch die Hs. 117 mit der Dionysio-Hadriana und dem Bußbuch Halitgars, dieses allerdings ohne die beiden ersten Bücher und das sogenannte Paenitentiale Ps.-Romanum³¹.

Was also um 900 an der ursprünglich aus Mainz stammenden Handschrift, dem heutigen Ottobonianus, in Köln interessieren konnte, war nicht die ohnehin unvollständige Hadriana, waren wohl auch nicht die beiden ersten, für die Praxis wertlosen Bücher des Halitgarschen Paenitentiale; es dürften vielmehr vor allem die beiden kleinen Schriften Hrabans und das Capitulare Theodulfs gewesen sein. Diese drei Werke, für einen Erzbischof (Otgär) bzw. von einem Bischof (Theodulf) verfaßt, berührten Fragen, wie sie das Leben einer Diözese aufgab; sie waren abgestellt auf die bischöfliche Praxis. Zusammen mit dem Werk Halitgars, dessen Bücher III—V ja auch eine Handreichung für die seelsorgliche Praxis darstellten, bildeten sie nach Umfang (fol. 22^r—75^v) und Bedeutung den wesentlichen Inhalt der Handschrift, die man somit als ein Handbuch für den Gebrauch des Bischofs betrachten darf. Ein in solchem Maße auf die praktischen Bedürfnisse der Diözesanleitung abgestelltes Buch diversen Inhalts fehlte möglicherweise bis auf Erzbischof Hermann in der Kölner Dombibliothek. Es ließe sich daher zumindest

Schulmänner, dargeboten von den Höheren Lehranstalten Kölns (Bonn 1895) 227 Nrr. 77—81 und 97; über die lange Zeit unklare Datierung des Kataloges P. Lehmann, *Erforschung des Mittelalters II* (Stuttgart 1959) 139—144.

²⁹ Vgl. Decker 245 ff. und 249 f. — Vor allem kann man bezweifeln, ob unter den beiden „Concordia canonum“ betitelten Bänden die alten Kanonensammlungen Köln 212, geschr. 590—604 (E. A. Lowe, *Codices Latini Antiquiores* [= CLA] VIII [Oxford 1959] Nr. 1162) und 213, saec. VIII, in insularer Schrift (Lowe CLA VIII Nr. 1163) zu verstehen sind; eher wird man an die „Concordia canonum“ des Cresconius denken dürfen.

³⁰ Über den Inhalt dieser Hss. unterrichtet der Katalog von Jaffé-Wattenbach (vgl. Anm. 7); zur Datierung vgl. Jones a. a. O. 5, 47 und 53 (betr. Codd. 117, 115 und 122) sowie Lowe CLA VIII Nrr. 1158, 1161—63 (betr. Codd. 91, 210, 212 und 213).

³¹ Über Halitgars Bußbuch vgl. Schmitz a. a. O. II 252 ff.; Fournier-Le Bras a. a. O. I 108—110; J. T. McNeill - H. M. Gamer, *Medieval Handbooks of Penance* (New York 1958) 295—297.

denken — mehr als eine begründete Hypothese kann und will es nicht sein —, daß Erzbischof Hermann die Handschrift im Interesse seiner bischöflichen Aufgaben erworben hat.

Lediglich eine ebenfalls hypothetische Antwort kann schließlich auf die Frage versucht werden, was zu dem Besitzwechsel der Handschrift nach St. Pantaleon veranlaßt haben mag — vorausgesetzt, daß dieser z. Z. des Besitzvermerkes oder wenig vorher, also etwa in der Mitte oder zu Beginn der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, stattgefunden hat. Zu dieser Zeit interessierten nicht mehr die Rechtstexte der Handschrift, was sich u. a. an der Tatsache ablesen läßt, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts fast allgemein die handschriftliche Verbreitung der alten Rechtssammlungen und Bußbücher endet³²; nachdem sie bereits von Vertretern der Kirchenreformbewegung in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts heftig angefeindet worden waren — besonders die Bußbücher³³ —, wurden sie durch das um 1140 verfaßte *Decretum Gratiani* bald verdrängt³⁴. Das einzige größere Werk der *Ottoboni-Handschrift* außer den Rechtstexten ist der *Hohelied-Kommentar*. Wie erwähnt, hat auch Abt Wolbero von St. Pantaleon einen Kommentar zum *Hohenlied* verfaßt, war also an diesem Thema interessiert. Spricht das nicht für die Vermutung, daß die Handschrift um dieses Kommentars willen nach St. Pantaleon gelangt sein könnte, und zwar unter Abt Wolbero?

Danach mag die Handschrift jahrhundertlang unberührt in der Bibliothek St. Pantaleons gelegen haben. Die nächsten Zeichen der Benutzung rühren aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die Handschrift sehr wahrscheinlich als Grundlage für einen Druck des Werkes „*De consanguineorum nuptiis . . .*“ (Nr. 5) und damit möglicherweise für den Erstdruck dieses Werkes diente, der 1532 in Köln durch den gleichen Johannes Prael erfolgte, dem die *Editio princeps* anderer Werke des *Hrabanus Maurus* zu danken ist³⁵. Jedenfalls deuten auf die Verwen-

³² Vgl. Fournier - Le Bras a. a. O. II 359 f. und die Übersicht über die Hss. der alten Bußbücher bei McNeill - Gamer a. a. O. 432—440.

³³ Vgl. A. M. Stickler, *Historia iuris canonici latini I: Historia fontium* (Torino 1950) 164 f.; ein charakteristischer Zeuge für die Einstellung der Reformkreise zu den Bußbüchern ist Kardinal Atto von S. Marco, der in der Einleitung zu seiner Kanonensammlung von einem „*penitentiale Romanum*“ spricht, das er u. a. „*apocrifum*“ nennt und „*rusticano stilo*“ geschrieben, und von dem er sagt, es sei geeignet, die Menschen zu verführen; sein Hauptmangel bestehe nach Atto darin, daß es nicht vom römischen Bischof bzw. dem römischen Stuhl bestätigt ist. Auch die Konzilsbestimmungen in Burchards Dekret läßt er nur gelten, „*si non sunt contra instituta romane ecclesiae*“ und auch dann lediglich „*in locis suis, ubi facta sunt*“ (Rom, Vat. Lat. 586, saec. XI ex., fol. 91r-v [einzige bekannte Hs.]; ed. A. Mai, *Scriptorum veterum nova collectio VI 2* [Roma 1832] 60 ff. — von mir nicht benutzt).

³⁴ Über Abfassungszeit und Reception vgl. Stickler a. a. O. 201 ff. und H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte I³* (Weimar 1955) 245 f.

³⁵ Vgl. Panzer a. a. O. 421 f.

dung als Druckgrundlage die zahlreichen Korrekturen, Worttrennungs- und Satzzeichen sowie die Angaben der Bibelstellen am Rand von einer Hand des frühen 16. Jahrhunderts, die sich im übrigen in dieser Handschrift — in viel geringerem Maß — nur noch im „Paenitentium Liber“ (Nr. 3) finden. Das weitere Schicksal dieser Handschrift war zumindest teilweise bestimmt von der Sammelfreude humanistisch gesinnter reicher Bücherfreunde, bis sie in der Vatikanischen Bibliothek eine Heimat fand, in der sie heute ausschließlich Gegenstand wissenschaftlichen Interesses ist.